

**Anlage 14:**

(Drucksachen. Nr. 18.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

**Änderung der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt  
der Rheinprovinz.**

Da in den Satzungen der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt an verschiedenen Stellen auf das Statut der Landesbank Bezug genommen ist, bedürfen sie der Abänderung an diesen Stellen für den Fall, daß die vorgeschlagene Änderung des Landesbankstatutes genehmigt wird — Drucksache Nr. 17. — Die in Betracht kommenden Paragraphen sind in der Anlage abgedruckt. Sie haben nur formelle Bedeutung. Neu ist nur die Bestimmung in § 18, daß der Verwaltungsrat durch Zuwahl von 3 Mitgliedern mit beratender Stimme ergänzt werden kann. Sie hat den Zweck, Vertretern von Verbänden, Organisationen und dgl., die an der Tätigkeit der Anstalt Interesse haben, den Eintritt in den Verwaltungsrat und damit engere Fühlungnahme mit der Anstalt zu ermöglichen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag genehmigt die in der Vorlage des Provinzialausschusses vorgeschlagenen Abänderungen der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz und ermächtigt den Provinzialausschuß etwaige Änderungen, von denen die Genehmigung in den Ministerialinstanz abhängig gemacht werden sollte, vorzunehmen“.

Düsseldorf, den 8. Januar 1918.

**Der Provinzialausschuß:**

D. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Kenvers,  
Landeshauptmann.

**Satzungsänderung  
der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz.****Abschnitt III.****Verfassung und Verwaltung.**

Direktion.

§ 16.

Die Anstalt wird durch den Generaldirektor der Landesbank geleitet, welchem die erforderliche Anzahl Stellvertreter und für bestimmte Geschäfte oder Geschäftskreise Bevollmächtigte vom Provinzialausschuß zugeordnet werden.